

Gentechnik-frei – was heißt das? Anforderungen für die Gentechnik-freie Milch- und MoPro-Produktion

1. Gesetzliche Regelungen für die Gentechnik-freie Produktion

Die Vorgaben für Produktion und Kontrolle und damit für die Verwendung des Kontrollzeichens „Ohne Gentechnik hergestellt“ sind in Österreich in zwei gesetzlichen Regelungen festgelegt:

- **für konventionelle Produkte** (tierisch & pflanzlich): „Richtlinie zur Definition der ****Gentechnikfreien Produktion*** von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung“ im Österreichischen Lebensmittelbuch (aktuell: 4. Auflage; BMGF-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007); sowie
- **für biologische Produkte** (tierisch & pflanzlich): EU-Bio-Verordnungen 834/2007

Anders als in manchen anderen europäischen Ländern gibt es in Österreich bei allen relevanten Stakeholdern die klare Übereinstimmung, dass eine extra Auslobung als „Ohne Gentechnik hergestellt“ auch bei Bioprodukten sinnvoll und legitim ist, da den Konsumenten nicht klar bewusst sei, dass die Gentechnik-freie Produktion für Bioprodukte lt. EU-Bioverordnung fix vorgeschrieben ist.

2. Vorgaben für die Gentechnik-freie Milchproduktion

Betrieb:

Innerhalb eines Betriebes kann nur der gesamte Produktionszweig (also: die komplette Milchviehhaltung) auf Gentechnik-freie Produktion umgestellt werden. Mischformen innerhalb eines Produktionszweiges sind nicht zertifizierbar und daher nicht zugelassen.

Wenn in einem Betrieb nicht alle Produktionszweige Gentechnik-frei sind (z.B. OGT-Milchvieh, aber konventionelle Schweinehaltung) müssen die Flächen, Tiere, Erzeugnisse und Futtermittel für die Gentechnik-freie Produktion strikt von Flächen, Tieren, Erzeugnissen und Futtermittel anderer Produktionszweige getrennt sein. Darüber ist Buch zu führen; dies wird bei der regelmäßigen Kontrolle überprüft und führt zur Einstufung in eine höhere Risikostufe.

Tiere:

Milch darf nur von Milchkühen stammen, die a) keine GVO sind und b) nach den in der Codex-Richtlinie vorgegebenen Bedingungen gehalten wurden. Dies bedeutet: Bei der Fütterung muss eine Umstellungszeit von zumindest zwei Wochen eingehalten werden, bevor die Milch als „Ohne Gentechnik hergestellt“ vermarktet werden kann. Dies betrifft:

- neu dazugekaufte Tiere
- Tiere, die davor nicht Gentechnik-frei gefüttert wurden
- Tiere, die nach einer Sperrung eines Betriebs für die Gentechnik-freie Produktion (z.B. in Folge einer Sanktion) wieder für die Gentechnik-freie Produktion zum Einsatz kommen sollen.

Futtermittel:

Futtermittel sowie alle deren Zutaten (Rohwaren, Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe) dürfen keine GVO sein, nicht aus GVO bestehen, keine GVO enthalten und nicht aus GVO hergestellt sein.

Die Liste der als Gentechnik-frei zertifizierten Futtermittel bzw. für Selbermischer der als Gentechnik-frei zertifizierten Soja lose ist auf der Website www.infoxgen.com abrufbar.

3. Vorgaben für die Kontrolle bei der Gentechnik-freien Milchproduktion

Die regelmäßige Kontrolle aller Betriebe bzw. Produktionen entlang der Wertschöpfungskette für die Gentechnik-freie Produktion durch eine als Zertifizierungsstelle akkreditierte Kontrollstelle ist in der Codex-Richtlinie verpflichtend vorgeschrieben. Dies betrifft insbesondere:

- Saatgut
- Pflanzenschutzmittel
- Düngemittel
- Silierhilfsmittel
- Futtermittel
- Tierbestand
- Tierzukauf
- Transporte (Futtermittel, Rohwaren, verarbeitete Produkte)
- Verarbeitung
- Vermarktung / Kennzeichnung

Jeder Hersteller bzw. Vermarkter hat daher einen Kontrollvertrag mit einer akkreditierten Kontrolle abzuschließen. Es sind dabei sowohl Kontrollen auf einzelbetrieblicher Basis (eigener Kontrollvertrag, jährliche Kontrolle), als auch Gruppensertifizierungen (Kontrollvertrag mit einem Projektbetreiber wie z.B. einer Molkerei; dieser stellt die Zertifizierung über die gesamte Produktionskette hinweg sicher) möglich. In der Regel gibt es eine Mischung aus Eigenkontrollen und Fremdkontrollen durch die Kontrollstelle.

Kontrollen sind risikobasiert. Dabei nimmt die Kontrollstelle die Einstufung der kontrollierten Betriebe in eine 4-stufige Risikoskala vor. Die Risikoeinstufung ist die Grundlage zur Errechnung der Kontrollfrequenz für die jährlichen Kontrollen. Die Risikoeinstufung wird von der Kontrollstelle im Zuge der jährlichen Kontrollen evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Die Vorgangsweise für die Kontrollstellen ist im „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle der Gentechnik-Freiheit“ des BMFW festgelegt. Kontrollstellen müssen auf die „Richtlinie zur Definition der 'Gentechnikfreien Produktion' von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung“ im Österreichischen Lebensmittelbuch bzw. gemäß ISO/IEC 17065:2012 akkreditiert bzw. von der ARGE Gentechnik-frei zur Durchführung von Kontrollen für das Kontrollzeichen „Ohne Gentechnik hergestellt“ autorisiert sein (Liste der autorisierten Kontrollstellen siehe <http://www.gentechnikfrei.at/kontrollstellen>).

**Florian Faber, ARGE Gentechnik-frei
Wien, 31. Mai 2017**